



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 233 C 238/17

verkündet am : 10.10.2017

In dem Rechtsstreit

der
vertreten d.d. Geschäftsführer.

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

g e g e n

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Christ, Hennig, Krebs, Oels, Bühler, Jahn,
Leibnizstraße 60, 10629 Berlin,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 233, auf die mündliche Verhandlung vom 29.08.2017 durch die Richterin am Amtsgericht B für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Beklagte beauftragte am 06.05.2011 die FlexStrom AG mit der Stromversorgung für die Abnahmestelle _____ Berlin (Zählernumm _____).

Die Stromlieferung begann am 01.08.2011.

Vereinbart war der Tarif FlexStrom 3600er Young Family Frühlingsaktion Region. Gemäß Ziffer 7.2. der AGB der FlexStrom AG war die jeweils gültige Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Grundlage des Vertrages. Danach betrug der Arbeitspreis 0,1243 €/kWh und der Grundpreis 10,00 € pro Monat. Es handelte sich um einen sogenannten Pakettarif, d.h. der genannte Arbeitspreis sollte für einen Verbrauch bis 3600 kWh gelten und für einen darüber hinaus anfallenden Verbrauch war ein Arbeitspreis von 0,35 €/kWh vereinbart.

Ziffer 7.5 der AGB lautet: „Bei Pakettarifen, also dem Preismodell, bei dem Sie ein bestimmtes Stromkontingente zu einem Festpreis per Vorauszahlung erwerben, wird Ihnen ein eventueller Mehrverbrauch gesondert in Ihrer Jahresabrechnung berechnet, ein eventueller Minderverbrauch wird nicht erstattet.“

Gemäß Ziffer 7.6. war die Zahlung im Voraus fällig. Ziffer 7.7. und 7.9. enthalten Regelungen zur Preisanpassung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Vertrag (Anlage K4) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 14.05.2012 teilte die FlexStrom AG dem Beklagten mit, dass ab dem 01.08.2012 (Beginn des 2. Belieferungsjahres) die Strombelieferung zu anderen Konditionen erfolgen solle. Sie nannte einen Arbeitspreis von 0,25129 €/kWh und eine Grundgebühr von 9,50 € pro Monat. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 14.05.2012 Bezug genommen.

Das Entgelt für das zweite Belieferungsjahr war gemäß Ziffer 7.6. der AGB am 04.07.2012 fällig.

Mit Schreiben vom 01.11.2012 teilte die FlexStrom AG ihren Kunden eine Preiserhöhung ab dem 01.01.2013 von 0,0236 €/kWh brutto mit. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 01.11.2012 Bezug genommen. Die FlexStrom AG berechnete dem Beklagten ab dem 01.01.2013 bis zum 12.04.2013 einen Arbeitspreis von 0,2768 €/kWh sowie einen Grundpreis von 9,50 € pro Monat.

Aufgrund eines Insolvenzantrags über das Vermögen der FlexStrom AG wurde die Belieferung am 18.04.2013 eingestellt und der Beklagte zwangsweise aus der Belieferung abgemeldet.

Das Insolvenzverfahren wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 01.07.2013 eröffnet und Herr Rechtsanwalt _____ als Insolvenzverwalter bestellt.

Die Rechnung vom 12.07.2013 wies einen Anfangszählerstand zum 01.08.2012 von 93116,0 kWh und einen Zählerstand zum 12.04.2013 von 95657,3 kWh aus. Die Rechnungssumme betrug 599,16 €. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Rechnung vom 12.07.2013 Bezug genommen.

Der Netzbetreiber teilte nach Erstellung der Rechnung vom 12.07.2013 einen neuen Zählerstand zum 12.04.2013 von 94920,0 kWh mit. Hieraus ergab sich eine Minderung der Forderung in Höhe von 195,73 €.

Die Forderung wurde mit Abtretungsvertrag vom 23.02.2016 vom Insolvenzverwalter an die Klägerin abgetreten.

Der Insolvenzverwalter mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 17.09.2013 und 29.11.2013. Der Beklagte wurde mit Anwaltsschreiben vom 18.02.2015 erneut gemahnt.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Anspruch sei erst mit Zugang der Rechnung vom 12.07.2013 bei dem Beklagten entstanden. Mit der Rechnung würde kein Vorauszahlungsbetrag bzw. Abschlag, sondern das konkrete Stromlieferentgelt nach entsprechender Abrechnung geltend gemacht.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 403,43 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 02.10.2013 sowie 3,00 € vorgegerichtliche Auslagen sowie 70,20 € vorgegerichtliche Rechtsanwaltsgebühren zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Verjährungsfrist habe gemäß § 199 Abs. 1 BGB am 01.01.2013 zu laufen begonnen und sei am 31.12.2015 abgelaufen, da der Paketpreis (Festpreis) für das 2. Belieferungsjahr bereits am 04.07.2012 fällig war.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass die von der FlexStrom AG mit Rechnung vom 12.07.2013 abgerechneten Arbeitspreise und Grundpreise vertraglich nicht vereinbart worden seien. Die FlexStrom AG sei nicht berechtigt gewesen, die Entgelte einseitig zu erhöhen. Die AGB der FlexStrom AG sähen lediglich Preisänderungen für den Fall vor, dass es zu einer Erhöhung der Umsatzsteuer oder Stromsteuer komme. Darüber hinaus sei eine Klausel über eine Preisänderungsregelungen unwirksam. Die FlexStrom AG habe den Arbeitspreis mehr als verdoppelt, die Kosten seien in der fraglichen Zeit nicht in dieser Höhe gestiegen.

Für die Zeit nach dem 01.08.2012 hätte allenfalls ein Anspruch auf der Basis der vertraglich vereinbarten Preise bestanden.

Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheid ist am 23.12.2016 bei Gericht eingegangen und der Mahnbescheid dem Beklagten am 30.12.2016 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten aus abgetretenem Recht keinen durchsetzbaren Anspruch auf Zahlung von 403,43 € gemäß Rechnung vom 12.07.2013, §§ 433 Abs. 2, 398 BGB.

Der Beklagte kann die Leistung verweigern, da die Forderung verjährt ist, §§ 195, 199 BGB und der Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben hat, § 214 Abs. 1 BGB.

Die Verjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB begann mit Ablauf des Jahres 2012, in dem dem Beklagten die Rechnung vom 14.05.2012 zugegangen ist und endete demnach am 31.12.2015. Die Verjährung konnte durch die Zustellung des Mahnbescheids erst am 30.12.2016 nicht mehr gehemmt werden, § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB.

Die Verjährungsfrist gemäß § 199 Abs. 1 Nr. BGB begann bereits mit dem Schluss des Jahres 2012, da der mit der Klage geltend gemachte Anspruch mit Zugang der Rechnung vom 14.05.2012 entstanden ist und ab dem 04.07.2012 fällig war und nicht erst mit Zugang der Rechnung vom 12.07.2013.

Grundsätzlich handelt es sich zwar bei Forderungen aus Abschlagsrechnungen und Forderungen aus einer endgültigen Abrechnung um verschiedene Streitgegenstände mit unterschiedlicher Fälligkeit.

So differenziert auch § 17 StromGVV zwischen Rechnungen und Abschlagsberechnungen. Während es sich bei Abschlagsberechnungen lediglich um die Anforderung von Vorschüssen handelt, über die nach Ablauf eines vertraglich bestimmten Zeitraums endgültig unter Berücksichtigung des Verbrauchs sowie der jeweils gültigen Preise abzurechnen ist, enthält die Rechnung die endgültig feststehende Forderung.

Im konkreten Einzelfall ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei der als Abschlagsrechnung bezeichneten Rechnung vom 14.05.2012 der Sache nach jedoch nicht um eine Abschlagsrechnung und die Berechnung von Vorschüssen, sondern um eine bereits endgültig feststehende fällige (Mindest-)Forderung handelte.

Denn die Parteien haben für ein bestimmtes Stromkontingent (3600 kWh pro Jahr) einen Festpreis vereinbart, über den insoweit auch nicht abgerechnet werden sollte. Lediglich ein eventueller Mehrverbrauch sollte gesondert in Rechnung gestellt werden.

Dies ergibt sich durch Auslegung der AGB der FlexStrom AG, wobei gemäß § 305c Abs. 2 BGB Zweifel bei der Auslegung zulasten des Verwenders gehen.

Denn gemäß Ziffer 7.5 der AGB der FlexStrom AG hat der Beklagte ein bestimmtes Stromkontingent zu einem Festpreis per Vorauszahlung erworben.

Zwar sind in den AGB der FlexStrom AG auch Klauseln zur Preiserhöhung und Preissenkung enthalten (Ziffer 7.7, 7.9). Auch ergibt sich aus den als Anlage K4 eingereichten Vertragsdaten vom 06.05.2011 eine Preisgarantie von 3 Monaten. Weiterhin enthält die Vertragsbestätigung vom 10.05.2011 (Anlage K5) unterschiedliche Jahresbeiträge je nach dem, ob die Preisgarantie für

3 Monate oder für 12 Monate geschlossen wird, wobei nicht dargelegt ist, ob die Parteien ursprünglich eine Preisgarantie für 3 Monate oder für 12 Monate vereinbart haben.

Schließlich enthält die Rechnung vom 14.05.2012 unterschiedliche Beträge, je nachdem, ob eine Preisgarantie gelten sollte oder nicht, wobei insoweit die Differenzierung zwischen einer Preisgarantie von 3 Monaten und einer Preisgarantie von 12 Monaten nicht mehr aufgeführt wird.

Aufgrund der in Ziffer 7.5 enthaltenen Formulierung: „Bei Pakettarifen, also dem Preismodell, bei dem Sie ein bestimmtes Stromkontingente zu einem Festpreis per Vorauszahlung erwerben“ sind die AGB-Klauseln gemäß § 305c BGB zulasten des Verwenders dahingehend auszulegen, dass Preiserhöhungen bezüglich des Stromkontingents, dass der Beklagte zu einem Festpreis per Vorauszahlung erworben hat, nicht möglich waren, sondern Preiserhöhungen lediglich bezüglich des Mehrverbrauchs in Betracht kamen.

Es kann dahinstehen, ob die FlexStrom AG nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres berechtigt war, die Preise für den Pakettarif einseitig zu erhöhen. Da die FlexStrom AG aufgrund dieser Vertragsauslegung jedenfalls nicht zu Preiserhöhungen bezüglich der im Paketpreis enthaltenen Kilowattstunden innerhalb des 2. Belieferungsjahres berechtigt war und auch über die im Paketpreis enthaltenen Kilowattstunden im 2. Belieferungsjahr nicht abzurechnen hatte, handelte es sich bei der Rechnung vom 14.05.2017 nicht um eine Anforderung von Vorschüssen. Vielmehr war der Festpreis für die im Paketpreis enthaltenen 3600 Kilowattstunden für das 2. Belieferungsjahr bereits am 04.07.2012 endgültig entstanden und fällig.

Bei der Rechnung der Klägerin vom 12.07.2013 handelt es sich weder um die Abrechnung von Vorschüssen noch um die Abrechnung eines Mehrverbrauchs im 2. Belieferungsjahr, sondern lediglich um die aufgrund der Insolvenzeröffnung und Versorgungseinstellung erforderlich gewordene Herabsetzung des bereits seit dem 04.07.2012 entstandenen und fälligen Paketpreises für 3600 kWh für das 2. Belieferungsjahr durch Abzug der anteiligen Vergütung für die restliche Vertragslaufzeit bis zum Ablauf des 2. Belieferungsjahres, durch die jedoch keine neue Fälligkeit begründete wurde.

Da kein Anspruch in der Hauptsache besteht, hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf die geltend gemachten Nebenforderungen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung wird zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen, § 511 Abs. 4 ZPO.